

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Wittlich-Land

vom 03.07.2014

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (KomAEVO), des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung in Rheinland-Pfalz und des § 8 und 10 der Landesverordnung Kommunal-Besoldungsverordnung (LkomBesVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in der Wochenzeitung „Das Rathaus“ der Verbandsgemeinde Wittlich-Land.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in der Wochenzeitung „Das Rathaus“ nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die

Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ältestenrat des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Dem Ältestenrat gehören der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden bzw. bei deren Verhinderung die Stellvertreter an.
- (2) Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 3

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
- a) Haupt- und Finanzausschuss mit 9 Mitgliedern und 9 Stellvertretern
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss mit 9 Mitgliedern und 9 Stellvertretern
 - c) Ausschuss für Tourismus und Umwelt mit 13 Mitgliedern und 13 Stellvertretern
 - d) Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren, Kultur und Sport mit 10 Mitgliedern und 10 Stellvertretern
 - e) Schulträgerausschuss mit 13 Mitgliedern und 13 Stellvertretern
 - f) Werksausschuss mit 11 Mitgliedern und 11 Stellvertretern
 - g) Ausschuss für Brandschutz und technische Hilfe mit 10 Mitgliedern und 10 Stellvertretern
 - h) Ausschuss für Bauen und Energie mit 9 Mitgliedern und 9 Stellvertretern

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt:

Haupt- und Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und aus sonstigen sachkundigen Bürgern wie folgt gewählt:

Ausschuss	Mitglieder
Ausschuss für Tourismus und Umwelt	je 7 Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Verbandsgemeinderates, 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter können aus sonstigen sachkundigen Bürgern gewählt werden.
Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren, Kultur und Sport	je 6 Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Verbandsgemeinderates, 4 Mitglieder und 4 Stellvertreter können aus sonstigen sachkundigen Bürgern gewählt werden.
Schulträgerausschuss	je 7 Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Verbandsgemeinderates, die übrigen Mitglieder nach den besonderen Bestimmungen des Landesschulgesetzes.
Werksausschuss	je 6 Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Verbandsgemeinderates. 5 Mitglieder und Stellvertreter können aus sonstigen sachkundigen Bürgern nach den Bestimmungen der Betriebs-satzung für die Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land gewählt werden.
Ausschuss für Brandschutz und technische Hilfe	je 6 Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Verbandsgemeinderates, 4 Mitglieder und 4 Stellvertreter können aus sonstigen sachkundigen Bürgern gewählt werden.
Ausschuss für Bauen und Energie	je 5 Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Verbandsgemeinderates, 4 Mitglieder und 4 Stellvertreter können aus sonstigen sachkundigen Bürgern gewählt werden.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über
1. den Haushaltsplan,
 2. die Satzungen,
 3. die Flächennutzungsplanung (Gesamtplan),
 4. die Regionalplanung,
 5. Entwicklungsvorhaben
 6. die Finanzplanung
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro und soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
 2. Verfügung über bewegliches und unbewegliches Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro und soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
 3. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro im Einzelfall und soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,

4. Vergabe von Aufträgen deren Durchführung der Verbandsgemeinderat grundsätzlich beschlossen hat und soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
 5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
 6. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
 7. Herstellung des Benehmens bei der Besetzung von Schulleiterstellen im Sinne von § 26 Abs. 5 Schulgesetz.
 8. Fischereipachtangelegenheiten
 9. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gem. § 47 Abs. 2 GemO,
 10. die Annahme von Spenden
- (4) Dem Ausschuss für Bauen und Energie wird die Vorbereitung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
- die Flächennutzungsplanung (Teilplanungen)
 - Baumaßnahmen an Gebäuden, die im Eigentum der Verbandsgemeinde Wittlich-Land stehen, soweit in der Angelegenheit nicht der Haupt- und Finanzausschuss berät

- (5) Der Werksausschuss hat die Aufgaben nach § 3 EigAnVO.

- (6) Dem Ausschuss für Brandschutz und technische Hilfe wird die Vorbereitung von Entscheidungen, für die der Verbandsgemeinderat zuständig ist, im Zusammenhang mit der technischen Ausrüstung, der Ausbildung und des Einsatzes der freiwilligen Feuerwehren übertragen.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Entscheidung über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro im Einvernehmen mit den Beigeordneten
2. Verfügung über bewegliches und unbewegliches Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 6.000 Euro im Einzelfall, incl. Grundstücke,
3. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro im Einzelfall,
4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates in der Haushaltssatzung,
5. Stundung und Niederschlagung von Forderungen der Verbandsgemeinde.

6. Entscheidung über die Einlegung von Klagen, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.

§ 6

Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu 4 Beigeordnete.
- (2) Der Erste Beigeordnete ist hauptamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde wird ein Geschäftsbereich gebildet, der auf den hauptamtlich bestellten Beigeordneten übertragen wird.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35 Euro und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die die Sitzungen des Verbandsgemeinderates vorbereiten, in Form einer Jahrespauschale von 50 Euro gewährt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen und deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Besprechungen mit dem Bürgermeister (Ältestenrat) eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung. Ebenso gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von 100 Euro jährlich.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35 Euro.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 9

Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters und der Beigeordneten

- (1) Der Bürgermeister erhält nach § 8 Abs. 1 der LKomBesVO den Höchstbetrag der dort genannten Dienstaufwandsentschädigung .
- (2) Der erste Beigeordnete erhält 60 % der Dienstaufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 1.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen, des Ältestenrates und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 7 Abs. 4, 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Führungskräfte der Feuerwehr und der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- (1) Die ehrenamtlichen Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr und die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen mit bestimmten Aufgaben erhalten eine Aufwandsentschädigung. Mit der Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung beträgt:

1. **Höchstbetrag nach § 10 Abs. 1 der VO**
 - a) **Wehrleiter**
zuzüglich des Zuschlages je Feuerwehreinheit nach § 10 Abs. 1 der VO
 - b) **stellvertretende Wehrleiter**
50 % der Entschädigung nach Buchstabe a)
 2. **80 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 der VO**
für den Wehrführer einer Stützpunktfeuerwehr
 3. **40 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 der VO**
für Wehrführer oder Unterführer einer Feuerwehreinheit mit **mehr als** einem Tragkraftspitzenfahrzeug oder –anhänger
 4. **Mindestbetrag nach § 10 Abs. 2 der VO**
für Wehrführer oder Unterführer einer Feuerwehreinheit mit einem Tragkraftspitzenfahrzeug oder –anhänger
 5. **60 % des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 der VO**
 - a) für Alarm- und Einsatzplanbearbeiter
 - b) für Bedienung, Wartung und Pflege des Informationssystem
 6. **60 % des Mindestbetrag nach § 11 Abs. 4 der VO**
für Gerätewarte bei den Stützpunkten
 7. **Betrag nach § 11 Abs. 4 1 HS. der VO für Jugendfeuerwehrwarte.**
- (4) Die Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte nach § 13 Abs. 7 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz beträgt je Stunde 8,00 Euro

Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung ist die dem Bescheid über den Kostenersatz zugrunde liegende Personen- und Stundenzahl maßgebend.

§ 12

Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen; dies gilt nicht soweit eine Lohnsteuerkarte vorgelegt wird. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Alle vorherigen Hauptsatzungen und deren Änderungen treten ab dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung außer Kraft.

Wittlich, den 03.07.2014

Verbandsgemeindeverwaltung
Wittlich-Land

gez. Dennis Junk (S)

Bürgermeister